

Dezember 2021

Ausgabe 15

TAXtuell



Schwerpunkt betriebliche Kfz

Nutzung für private Zwecke

AWS-Investitionsprämie

Prozess der Abrechnung

Steuerthemen

Ökosoziale Steuerreform, Gewinnfreibetrag



GSTÖTTNER & PARTNER
Steuerberatung

Vorwort



Dr. Klaus Gstöttner, StB

Vor Ihnen liegt die Weihnachtsausgabe 2021 unseres Klientenmagazins. Ich bin mir sicher, dass auch für Sie, wie für uns alle, eine herausfordernde Zeit hinter Ihnen liegt. Umso mehr wünsche ich Ihnen besinnliche Feiertage, in denen Sie, gemeinsam mit Ihren Lieben, zur Ruhe kommen können. Ich persönlich habe mir vorgenommen, mir den berühmten Weihnachtsspruch von Charles Dickens „Ich werde Weihnachten in meinem Herzen ehren und versuchen, es das ganze Jahr aufzuheben“ zu Herzen und als Vorsatz für 2022 zu nehmen. Ganz allgemein bleibt zu hoffen, dass es uns allen, im Kleinen wie im Großen (als Gesellschaft, Unternehmen, Familie, ...) wieder besser gelingt das Gemeinsame vor das Trennende zu stellen.

Natürlich würde ich mich freuen, wenn Sie in der (hoffentlich) ruhigen Zeit auch an steuerlichen Neuigkeiten interessiert sind. Wir haben uns bemüht, interessante Themen für Sie zusammenzustellen:

Ein Dauerbrenner am Jahresende insbesondere für alle Einzelunternehmer ist der Gewinnfreibetrag. Dieser ist eine echte steuerliche Begünstigung (vgl. dazu das kurze Beispiel in dieser Broschüre)! Wenn Sie als Einzelunternehmen einen Jahresgewinn von mehr als € 30.000,-- erwarten, achten Sie bitte unbedingt darauf, dass Sie bis zum Jahresende ausreichend Investitionen getätigt haben, damit Sie den investiven Gewinnfreibetrag zur Gänze ausnützen können.

Weiters möchten wir Ihnen einen groben Überblick über die geplante Steuerreform geben. Neben den allseits bekannten Themen (CO₂-Steuer, Senkung Einkommensteuer, Senkung Körperschaftsteuer) sind auch einige weniger bekannte aber interessante Maßnahmen, wie beispielsweise eine steuerfreie Mitarbeitererfolgsbeteiligung, geplant.

Entsprechend dem in unserer letzten Ausgabe angekündigten „Schwerpunkt Kfz“ möchten wir dieses Mal die steuerlichen Auswirkungen der privaten Nutzung von Betriebs-Kfz erörtern. Aus Erfahrung kann ich Ihnen sagen, dass dieses Thema bei fast jeder GPLB (= „Lohnsteuerprüfung“) schwerpunktmäßig von Finanzverwaltung bzw. Gesundheitskasse geprüft wird.

Für alle Klienten, die bis 28.2.2021 einen Antrag auf AWS-Investitionsprämie gestellt (und bis 31.5.2021 sog. „erste Maßnahmen“ durchgeführt) haben, ist unser Beitrag über die Abrechnung der AWS-Investitionsprämie von besonderem Interesse. Vergessen Sie nicht, die Investitionsprämie rechtzeitig abzurechnen, sonst verfällt die Förderung gänzlich!

Auf der letzten Seite stellen wir Ihnen noch die „Neuzugänge“ unseres Unternehmens des letzten halben Jahres vor (damit Sie zu den Namen auch Gesichter haben). Persönlich möchte ich mich bei meinen Partnern Stefan Wiesinger und Thomas Hackl sowie bei unserem gesamten Team herzlich für das Jahr 2021 bedanken. Wir haben sehr, sehr viele ausgezeichnete MitarbeiterInnen, die wesentlich zur guten Entwicklung dieser Kanzlei beitragen. Neben unserem Team gilt mein Dank natürlich auch insbesondere jedem Kunden, welchen wir steuerlich begleiten dürfen. DANKE für Ihre Treue und für die (weitestgehend) ausgezeichnete und wertschätzende Zusammenarbeit.

Persönlich freue ich mich auf ein paar ruhige Tage mit meiner Familie (und bin mir sicher, dass es Ihnen ebenso geht).



Ihr, Klaus Gstöttner

Betriebsurlaub:

Vom 24.12.2021 bis zum 2.1.2022 bleibt unsere Kanzlei aufgrund unseres Betriebsurlaubes geschlossen.



Thomas Hackl, BiBu



Stefan Wiesinger, LLM, StB

Schwerpunkt Kfz:

Nutzung von betrieblichen Kfz für betriebsfremde Zwecke

Die Privatnutzung von betrieblichen Kfz ist ein von der Finanzverwaltung im Rahmen von Prüfungen extrem häufig aufgeworfenes Thema. Bei nahezu jeder GPLB-Prüfung (=„Lohnsteuerprüfung“) wird in irgendeiner Form über Sachbezug & Co diskutiert. Deshalb möchten wir Ihnen nachfolgend die steuerlichen Grundsätze der Privatnutzung von Kfz überblicksmäßig darstellen:

Privatnutzung von Arbeitnehmern

Dürfen Arbeitnehmer firmeneigene Kfz auch für private Zwecke nutzen entsteht ein sog. „**geldwerter Vorteil**“ aus dem Dienstverhältnis, welcher **sozialversicherungspflichtig** und **lohnsteuerpflichtig** ist. Dieser geldwerte Vorteil wird als sog. Sachbezug im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung angesetzt.

Es gelten im Jahr 2021 folgende Sachbezugswerte:

- **Voller Sachbezug:** 1,5% der Anschaffungskosten des Kfz, aber max. € 720,-- monatlich wenn der CO₂-Ausstoß des Fahrzeuges 138 Gramm pro Kilometer nicht übersteigt,¹ ansonsten 2% der Anschaffungskosten, aber max. € 960,-- pro Monat.
- **Halber Sachbezug:** Wenn die monatlichen Privatfahrten im Jahresdurchschnitt 500 Kilometer nicht übersteigen und durch ein lückenloses Fahrtenbuch nachgewiesen werden: Ansatz von 0,75% der Kfz-Anschaffungskosten, aber maximal € 360,-- pro Monat, falls der CO₂-Ausstoß 138 Gramm pro Kilometer nicht übersteigt => ansonsten 1% der Anschaffungskosten, aber maximal € 480,-- pro Monat.

Auch bei Gebrauchtfahrzeugen sind für die Bemessung des Sachbezuges der Listenpreis und der CO₂-Emissionswert zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr maßgeblich.

Kostenbeiträge des Arbeitnehmers **mindern** grundsätzlich **den Sachbezugswert**. Dies gilt sowohl für laufende als auch einmalige Kostenbeiträge.² Der Kostenersatz stellt beim Arbeitgeber eine entsprechende Betriebseinnahme dar.

Für E-Autos (mit CO₂-Ausstoß von 0 Gramm pro Kilometer; somit nicht für Hybrid-Fahrzeuge) **und für sog. Montagefahrzeuge** (Fahrzeuge mit einer eingebauten Werkbank; sog. „Pick-Ups“ sind in der Regel keine Montagefahrzeuge) **ist bei Privatnutzung kein Sachbezug anzusetzen.**

Geschäftsführende GmbH-Gesellschafter

Für GmbH-Geschäftsführer mit einer Beteiligung an der GmbH von bis zu 25% gelten grundsätzlich die obigen Ausführungen für die Arbeitnehmer analog.

Bei GmbH-Geschäftsführern, die an der GmbH zu mehr als 25% beteiligt sind, stehen letztlich in der Praxis folgende Varianten der steuerlichen Berücksichtigung der privaten Nutzung zur Verfügung:

- Ansatz eines **Sachbezuges** im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung oder
- **Berechnung eines „Privatanteils“** auf Basis der tatsächlichen Privatnutzung. Für die Ermittlung dieses Privatanteiles ist grundsätzlich zwingend ein Fahrtenbuch nötig. Dieser so ermittelte Privatanteil kann entweder im Rahmen der laufenden Lohnverrechnung zum Ansatz gebracht oder (ein Mal pro Jahr) als Kostenersatz vom Geschäftsführer in die GmbH einbezahlt werden.

Bei E-Autos und Montagefahrzeugen ist die Privatnutzung von betrieblichen Kfz (wie bei Arbeitnehmern, vgl. oben) steuerlich unbeachtlich.

Einzelunternehmer

Einzelunternehmer können für die außerbetriebliche Nutzung von Kfz die „**Privatanteils-Regelung**“ anwenden. Das bedeutet, der Gesamt-Kfz-Aufwand wird letztlich (meist im Rahmen der Jahresabschlusserstellung) um das Ausmaß der Privatnutzung gekürzt. Das Ausmaß der Privatnutzung ist allerdings grundsätzlich wieder durch ein Fahrtenbuch nachzuweisen.

Gut zu wissen: Die Fahrten zwischen Wohnstätte und Arbeitsstätte gelten bei einem Unternehmer (anders als bei Arbeitnehmern und GmbH-Geschäftsführer bis zu 25%-Beteiligung) als betriebliche Fahrten.

¹) Der angeführte CO₂-Grenzwert verringert sich ab 1.1.2021 jährlich um 3 Gramm, d.h. für 2022 gilt eine Grenze von 135 g, für 2023 gelten 132 g, (...). Ab dem Jahr 2025 (und den Folgejahren) gilt dann ein CO₂-Ausstoß von 126 g pro Kilometer.

²) Achtung: Keine Minderung der Sachbezugswerte erfolgt, wenn der Arbeitnehmer die Treibstoffkosten selbst bezahlen muss.

AWS-Investitionsprämie

Prozess der Abrechnung

Die AWS-Investitionsprämie fördert Investitionen in das abnutzbare Anlagevermögen, die zwischen dem 1.8.2020 und dem 28.2.2023 (bei Investitionen größer als € 20 Mio. bis 28.2.2025) getätigt wurden bzw. werden. Ziel der Förderung ist es, gewisse Vorzieheffekte zu bewirken, damit die österreichische Wirtschaft angekurbelt wird. Anträge für die Förderung konnten bis spätestens 28.2.2021 gestellt werden, der Zeitraum der „ersten Maßnahme“ endete am 31.5.2021. Nur bei Erfüllung dieser Fördervoraussetzungen kann die AWS-Investitionsprämie ausbezahlt werden.

Nachfolgend möchten wir Ihnen den Prozess der Abrechnung der AWS-Investitionsprämie (= Ausbezahlung der Investitionsprämie) erläutern:

Zeitpunkt der Abrechnung

Die Abrechnung der Investitionsprämie ist frühestens mit Vorliegen eines Fördervertrages (Verständigung via E-Mail bzw. im AWS-Fördermanager ersichtlich) möglich. Zudem muss die letzte Investition des jeweiligen Fördervertrages bezahlt und in Betrieb genommen sein.

Spätestens drei Monate nach der zeitlich letzten **Inbetriebnahme und Bezahlung** einer (gemäß Fördervertrag) zu fördernden Investition **muss** die Investitionsprämie **abgerechnet sein, sonst verfällt die Förderung gänzlich** (Achtung: Fallfrist).

Für die Abrechnung erforderliche Unterlagen

Für die Abrechnung der AWS-Investitionsprämie werden folgende Unterlagen benötigt:

- ▶ **Abrechnungsf formular:** Dieses wird durch Online-Eingaben im AWS-Fördermanager automatisch erstellt. Für die technische Anleitung zur Abrechnung gibt es eine übersichtliche Schritt-für-Schritt-Erklärung des AWS (vgl. QR-Code anbei).
- ▶ **Lichtbildausweis:** Dieser muss von der vertretungsbefugten Person sein, die den Förderantrag gestellt hat. Weiters ist die Abrechnung zwingend durch den Fördernehmer zu unterfertigen.
- ▶ **bei AWS-Investitionsprämien über € 12.000,--** (je Antrag, nicht je Unternehmen) zudem:
 - ▶ Das Abrechnungsf formular ist von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu unterfertigen.
 - ▶ Bei Investitionen in den Bereichen Ökologisierung oder Gesundheit/Life-Science ist zusätzlich ein Nachweis der Fördervoraussetzungen zu erbringen.

Rechnungen sind vorab nicht an das AWS zu übermitteln und werden erst im Falle einer Prüfung der Investitionsprämie angefordert. Die Abrechnung der AWS-Investitionsprämie darf ausschließlich über den AWS-Fördermanager vorgenommen werden.

Eine häufig in der Praxis gestellte Frage:

Im Zuge der Abrechnung ist es möglich 14%-ige Förderungen (Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit/Life-Science) in 7%-ige Förderungen umzuwandeln (wenn bspw. festgestellt wurde, dass diese Position nur mit 7% förderbar ist). Eine umgekehrte Vorgehensweise (7%-ige Förderung in 14%-ige Förderung umwandeln) ist nicht möglich.

Über diesen QR-Code gelangen Sie zur Schritt-für-Schritt-Erklärung des AWS zur Abrechnung der Investitionsprämie.





Ökosoziale Steuerreform

Nachfolgend möchten wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten vorgesehenen steuerlichen Regelungen der ökosozialen Steuerreform geben:

- ▶ **Senkung der Einkommensteuertarifestufen:** Ab 1.7.2022 wird die 2. Tarifstufe (Einkommensteile von € 18.001,-- bis € 31.000,--) von 35% auf 30% gesenkt (maximale Steuerersparnis somit € 650,--) und ab 1.7.2023 die 3. Tarifstufe (Einkommensteile von € 31.001,-- bis € 60.000,--) von 42% auf 40% (maximale Steuerersparnis somit € 580,--).
- ▶ **Senkung der Körperschaftsteuer:** Der KSt-Tarif wird ab 1.1.2023 von 25% auf 24% und ab 1.1.2024 auf 23% gesenkt.
- ▶ **Senkung der Krankenversicherungsbeiträge:** Ab 1.7.2022 wird der KV-Beitrag um bis zu 1,7% gesenkt. Bei einem Monatsbezug von € 500,-- ist eine Verminderung um 1,7% vorgesehen, danach eine einschleifende Verminderung bis zu einem BruttoBezug von € 2.500,-- (über € 2.500,-- keine Senkung). Eine solche Absenkung ist auch für Selbständige geplant.
- ▶ **Erhöhung des Gewinnfreibetrages:** Ab 1.1.2022 wird der Grundgewinnfreibetrag (Freibetrag bis € 30.000,--) von 13% (€ 3.900,--) auf 15% (€ 4.500,--) erhöht, der investitionsbedingte Gewinnfreibetrag beträgt weiterhin 13%.
- ▶ **Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG):** Die Obergrenze für die steuerliche Sofortabsetzbarkeit geringwertiger Wirtschaftsgüter als Betriebsaufwand wird ab 1.1.2023 von € 800,-- auf € 1.000,-- angehoben.
- ▶ **Besteuerung von CO2-Emissionen:**
Ab 2022 erfolgt die Besteuerung der CO2-Emissionen mit zunächst € 30,-- pro Tonne mit einem steigenden Pfad (bis € 55,-- pro Tonne). Ausgenommen sind Anlagen, die dem EU-Emissionshandelssystem unterliegen.
Ab dem 1.1.2022 wird als Kompensation zusätzlich ein regionaler Klimabonus mit der Staffelung von € 100,--/Jahr für urbane bis € 200,--/Jahr für ländliche Wohngemeinden eingeführt.
- ▶ **Mitarbeiterbeteiligung:** An jeden Arbeitnehmer kann eine steuerbefreite Prämie (Mitarbeitererfolgsbeteiligung) bis zu € 3.000,-- pro Jahr ausbezahlt werden.
- ▶ **Erhöhung des Familienbonus:** Ab 1.7.2022 wird der Familienbonus Plus von € 1.500,-- auf € 2.000,-- pro Kind und Jahr erhöht.
- ▶ **Abschaffung der Eigenstromabgabe:** Die Befreiung von der Elektrizitätsabgabe auf selbst erzeugte und nicht in das Netz eingespeiste Energie wird ab 1.7.2022 auf alle erneuerbaren Stromformen (neben Photovoltaik auch Wasserkraft, Windkraft, Biogas u.a.) erweitert.

Trotz der unsicheren politischen Lage hält die Regierung bis dato an dieser geplanten Reform fest. Die Gesetzwerdung bleibt allerdings abzuwarten.

Gewinnfreibetrag

Allen **natürlichen Personen mit betrieblichen Einkünften** (somit keinen GmbHs, nicht für Vermietungen und auch nicht für pauschalierte Geschäftsführer bzw. andere Pauschalierungen) steht der sogenannte Gewinnfreibetrag zu, wobei dieser bis zu 13% des Gewinnes pro Jahr (bis € 175.000,-- Gewinn; danach Einschleifregelung) beträgt.

Der Gewinnfreibetrag wirkt bei Ausnutzung wie eine Betriebsausgabe und wird von den zu versteuernden Einkünften abgezogen.

Das heißt: Sie haben die Möglichkeit bis zu 13% Ihres Gewinnes nicht versteuern zu müssen.

Für Gewinne bis zu € 30.000,-- steht den betreffenden Steuerpflichtigen automatisch ein sog. Grundfreibetrag von bis zu € 3.900,-- zu. Für Gewinne über € 30.000,-- steht ein über den Grundfreibetrag hinausgehender investitionsbedingter Gewinnfreibetrag zu, sofern der Steuerpflichtige im betreffenden Jahr bestimmte Investitionen getätigt hat (vgl. Sie dazu die untenstehende Illustration).

Als begünstigte Investitionen kommen ungebrauchte, abnutzbare körperliche Wirtschaftsgüter mit einer Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren in Betracht (bspw. Maschinen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, LKW, Hardware und Gebäudeinvestitionen ab Fertigstellung). Ausgeschlossen sind Investitionen in gebrauchte Wirtschaftsgüter, PKW (auch E-Autos) und Software. Darüber hinaus können bestimmte Wertpapiere (Anleihen sowie Anleihen- und Immobilienfonds, die als Deckungswertpapiere für die Pensionsrückstellung anerkannt sind) für die Geltendmachung eines investitionsbedingten Gewinnfreibetrages herangezogen werden.

Zu beachten ist, dass diese Wertpapiere ab dem Anschaffungszeitpunkt mindestens 4 Jahre im Betriebsvermögen Ihres Unternehmens gehalten werden müssen. Weiters müssen die begünstigten Wertpapiere bis spätestens 31.12.2021 auf Ihrem Depot liegen.

Beispiel Gewinnfreibetrag

Ohne investiven Gewinnfreibetrag		Mit investiven Gewinnfreibetrag	
Ergebnis laut Jahresabschluss	100,0	Ergebnis laut Jahresabschluss	100,0
abzüglich Grundfreibetrag	-3,9	abzüglich Grundfreibetrag	-3,9
abzüglich investiver GFB	-0,0	abzüglich investiver GFB	-9,1
Steuerbemessungsgrundlage	96,1	Steuerbemessungsgrundlage	87,0
Jahreseinkommensteuer	35,58	Jahreseinkommensteuer	31,09

tatsächliche Steuerersparnis: 4,49 TEUR

Neue Mitarbeiterinnen

Nachfolgend möchten wir Ihnen jene Mitarbeiterinnen vorstellen, welche wir im letzten halben Jahr aufgenommen haben. Wir hoffen, dass sich unsere neuen Mitarbeiterinnen gut bei uns eingelebt haben und wünschen ihnen in unserem Unternehmen alles, alles Gute:



Mag. Michaela Rossgatterer
Bilanzbuchhaltung



Sandra Widhalm
Bilanzbuchhaltung



Katharina Fröschl
Lohnverrechnung



Sonja Piltz, MSc
Bilanzbuchhaltung